



SPD

STADT ERWITTE

Der Ortsverein

**SOZIAL.
GERECHT.
NAH.**

Politik für Erwitte



SATZUNG

SATZUNG

des Ortsvereins Stadt Erwitte

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Ortsverein umfasst den Bereich der Stadt Erwitte mit seinen Ortsteilen.
- (2) Der Ortsverein führt den Namen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Stadt Erwitte

§ 2 Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3 Mitgliedschaft – Ausschlussverfahren

Die Mitgliedschaft Endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller/die Antragstellerin wohnt.
- (2) Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen eines Monats beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
- (4) Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
- (5) Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.
- (6) Die Austrittserklärung ist schriftlich abzugeben und kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches mit ausdrücklicher Erklärung gilt als Austrittserklärung.
- (7) Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
- (8) Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.

- (9) Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach § 10 a des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.
- (10) Für die Ratskandidaturen und die Bürgermeisterkandidatur können auch Nichtmitglieder nominiert werden. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder einer Vereinigung nach § 6 Abs. 2 des Organisationsstatuts schließt eine Nominierung aus.
- (11) Der Ausschluss eines Mitgliedes richtet sich nach dem Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung. Zuständig ist das dort benannte Parteigremium. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen Entscheidungen stehen die im Organisationsstatut vorgesehenen Rechtsmittel offen

§ 4 Distrikte

- (1) Innerhalb des SPD-Ortsvereins Stadt Erwitte können Distrikte gebildet werden. Diese umfassen die Mitglieder, die in dem jeweiligen Distrikt wohnen.
- (2) Die Distrikte können aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in wählen, der/die beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen des OV-Vorstandes teilnehmen kann.
- (3) Veröffentlichungen jeglicher Art in Print- und digitalen Medien zu Themen aus den Distrikten werden ausnahmslos in Abstimmung mit dem/der Fraktionsvorsitzenden durch dem/die Ortsvereinsvorsitzende/n veröffentlicht. Dem/der Vorsitzenden bleibt vorbehalten, die Pressearbeit einem Vertreter/einer Vertreterin zu übertragen

§ 5 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- a) der Stadtparteitag (Mitgliederversammlung)
- b) der Vorstand

§ 6 Stadtparteitag (Mitgliederversammlung)

Der Stadtparteitag ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen sowie die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahl und die Aufstellung eines/r Bürgermeisterkandidaten/in.

- (1) Der Stadtparteitag soll einmal im Jahr stattfinden.
- (2) Sie wird vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.

- (3) Der Stadtparteitag wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Dieser ist beschlussfähig, sofern er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist der Stadtparteitag innerhalb von zwei Wochen erneut mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Dieser ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- (4) Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zu den Wahlkreis Konferenzen werden auf einem Stadtparteitag für höchstens zwei Jahre gewählt. Der Stadtparteitag ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einem Stadtparteitag statt.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
- (6) Der Stadtparteitag fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (7) Der Stadtparteitag kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Ein außerordentlicher Stadtparteitag ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
- (2) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) den 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der für das Finanzwesen verantwortlichen Kassierer/-in,
 - d) dem/der Schriftführer/in,
 - e) bis zu 6 Beisitzern.
- (3) Beratend nehmen die Sprecher/innen der Distrikte und der/die Fraktionsvorsitzende an den Sitzungen teil.
- (4) Der Ortsvereinsvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend erfolgen.
- (5) Der/die Vorsitzende vertritt die Partei nach innen und außen, die Kassengeschäfte führt der/die Kassierer/in. Der/die Vorsitzende ist gemeinsam mit dem/der Kassierer/in zeichnungsberechtigt.

§ 8 Wahlen

- (1) Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
 - a) die/der Vorsitzende,
 - b) die stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/die Kassierer(in),

- d) der/die Schriftführer(in),
- e) die Beisitzer.

- (2) Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.
- (3) Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 9 Revisoren

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
- (2) Sie berichten dem Stadtparteitag und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
- (3) Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Finanzordnung

Es gilt die Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Darüber hinaus werden für den Ortsverein Stadt Erwitte folgenden Regelungen getroffen:

- (1) **Wirtschaftsplan**
Für jedes Jahr ist im Voraus ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er ist jeweils bis zum 1. März in einer OV-Vorstandssitzung zusammen mit dem vorhergehenden Jahresabschluss vorzulegen und zu beschließen.
- (2) **Ausgabenregelung**
 - a) Ausgaben bis 300 Euro gelten als Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres und sind nicht teilbar. Sie sind vom/von der Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in gemeinsam durchzuführen.
 - b) Ausgaben über diesem Rahmen hinaus bedürfen der Genehmigung des Ortsvereinsvorstandes.
 - c) Zwingende Ausgaben über den Wirtschaftsplan hinaus, müssen vom Ortsvereinsvorstand genehmigt werden.
 - d) Vor jedem Wahlkampf ist rechtzeitig ein gesonderter Etatplan aufzustellen und vom Ortsvereinsvorstand zu beschließen. Dieser Etatplan ist vom Kassierer zu verwalten.

§ 11 Vorbereitung der Kommunalwahlen

Zur Vorbereitung der Kommunalwahl ist rechtzeitig vor Ablauf der gesetzlichen Fristen ein Stadtparteitag einzuberufen, in der Regel spätestens 12 Wochen vor dem Wahltermin. Dieser hat folgende Aufgaben:

- a) Verabschiedung des Kommunalwahlprogrammes des Ortsvereins SPD-Stadt Erwitte
- b) Aufstellung der Wahlbezirkskandidaten/innen zur Kommunalwahl
- c) Aufstellung der Reserveliste zur Kommunalwahl

§ 12 Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

- (1) Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder erfolgt nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der Datenschutzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sowie den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist. Später eingehende Anträge können nur beraten werden, wenn die Mitgliederversammlung diese Ausnahme mit einer Dreiviertelmehrheit beschließt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Landesverbandes NRW und der Satzung des Kreisverband Soest in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25. Februar 2026 in Kraft.